

SATZUNG DES KOMPETENZZENTRUMS GEBÄRDENSPRACHE BAYERN e.V. – KOGEBÄ

1. Name, Eintragung, Sitz und Geschäftsjahr
2. Vereinszweck und Grundsätze
3. Mittelverwendung
4. Mitgliedschaft, Erwerb und Beendigung, Mitgliedsbeitrag
5. Finanzierung
6. Organe des Vereins
7. Mitgliederversammlung
8. Vorstand
9. Beirat, Fachausschüsse, Geschäftsführung
10. Satzungsänderungen
11. Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens
12. Datenschutz

Präambel

Hauptziel des Vereins ist es, sich für einen Fachaustausch in der Gehörlosen Community in ganz Bayern einzusetzen. Den tauben Bürgern in Bayern soll die Möglichkeit gegeben werden, durch einen bayernweiten Austausch und Auswertungen ihre Bedürfnisse in Forderungen auszuarbeiten. Der Verein fördert den Fachaustausch auf Landesebene und deren Bezirke und Kommunen. Der Verein hat ein besonderes Augenmerk auf einen gleichwertigen Zugang in der Gesellschaft und die Gehörlosen Community. Taube Menschen sollten mittels der deutschen Gebärdensprache für sich selbst sprechen, handeln und auch selbstständig ihre Belange vertreten können. Dafür setzt sich der Verein ein.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1. Name, Eintragung, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Kompetenzzentrum Gebärdensprache Bayern“ (nachfolgend kurz: KOGEBÄ).
- 1.2 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- 1.3 Sitz des Vereins ist München.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Vereinszweck und Grundsätze

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 KOGEBÄ vertritt die Anliegen und Interessen taube Menschen in Bayern. Der Verein setzt sich für eine volle Teilhabe in allen Lebensbereichen für taube Menschen in Bayern ein.

Die Lebensbereiche sind insbesondere:

- (1) Frühförderung
- (2) Schulbildung
- (3) Arbeitsleben
- (4) Freizeit / Soziale Teilhabe
- (5) Sport
- (6) Gesundheit
- (7) Politische Teilhabe / Partizipation
- (8) Recht
- (9) Digitalisierung
- (10) Notfall
- (11) Ältere Menschen
- (12) Taubblinde und Hör-/Sehbehinderung
- (13) Checklisten zur Qualitätssicherung

- 2.4 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bildung von Fachkreisen für die in Ziffer 2.3 genannten Bereiche, um mit Fachexperten die Ziele der Teilhabe in einem fachlichen Austausch auszuarbeiten. Der Verein fördert die deutsche Gebärdensprache im Sinne einer Sprach- und Kulturgemeinschaft für taube Menschen durch Öffentlichkeitsarbeit und Vorträge. Der Verein bietet Beratung für taube Menschen in Bayern an und klärt auf und berät die Öffentlichkeit über die besonderen Lebensbedingungen tauber Menschen. Der Verein vertritt die Anliegen und Interessen tauber Menschen in Bayern gegenüber der Öffentlichkeit, dem Gesetzgeber, Träger und Verwaltungen. Der Verein bietet Maßnahmen wie Seminare, Vorträge und Workshops, die der Aus-, Fort- und Weiterbildung der tauben und taubblinden Menschen dienen, an.

3. Mittelverwendung

- 3.1 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.2 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.3 Die Vereinsmitglieder und die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeiten grundsätzlich ehrenamtlich aus und erhalten lediglich Auslagenersatz in Höhe der im Interesse des Vereins erforderlichen und nachgewiesenen Aufwendungen. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen (Ehrenamtsfreibetrag § 3 Nr. 26a EStG). Eventuelle Aufwandspauschalen für Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

4. Mitgliedschaft, Erwerb und Beendigung, Mitgliedsbeitrag

- 4.1 Geborene Mitglieder des Vereins sind der Gehörlosenverband München und Umland e.V. und der Bayerische Gehörlosensportverband e.V..

- 4.2 Darüber hinaus können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen, die jeweils den Vereinszweck fördern und dessen Ziele unterstützen wollen, ordentliche Mitglieder von KOGEBÄ werden.
- 4.3 Ehrenmitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Ehrenmitgliedschaft setzt nicht zwingend eine vergangene, aktuelle oder künftige Mitgliedschaft in der KOGEBÄ voraus. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht und weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 4.4 Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet nach billigem Ermessen über die Aufnahme eines Mitglieds. Der Antrag soll den Vor- und Nachnamen, das Geburtsdatum, die Anschrift (Straße, PLZ und Wohnort) und die E-Mailadresse des Antragstellers enthalten. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- 4.5 Der Austritt aus dem Verein ist zulässig zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen. Die Erklärung muss schriftlich oder per E-Mail gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden.
- 4.6 Ein Mitglied kann aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, insbesondere bei einem Verhalten, das die Vereinsziele schädigt, bei Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise länger als 2 Monate im Rückstand ist.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss zur Ausschlussung kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat ab Erhalt des Beschlusses Berufung einlegen, die schriftlich an den Vorstand zu richten ist. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
- 4.7 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds. Bei juristischen Personen, Vereinen, Verbänden und Gesellschaften mit deren Erlöschen bzw. Auflösung.
- 4.8 Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Eine Rückerstattung des Aufnahmebeitrages oder von Mitgliedsbeiträgen ist nicht zulässig.

5. Finanzierung

- 5.1 Jedes Mitglied hat zu Beginn seiner Mitgliedschaft im Verein einen einmaligen Aufnahmebeitrag in Geld zu leisten. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt.
- 5.2 Zur Deckung der Kosten des Vereins werden von den Mitgliedern aufgrund einer Beitragsordnung jährliche Beiträge erhoben, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Diese regelt insbesondere die Beitragshöhe und die Fälligkeit. Bei einem Neumitgliedseintritt ab dem 01. Juli eines Jahres wird nur der halbe Jahresbeitrag fällig.
- 5.3 Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Aufnahmebeitrages und des jährlichen Mitgliedsbeitrages befreit.

6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

7. Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
- Wahl und Abwahl des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes, Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung
 - Änderungen der Satzung, sofern es sich nicht um rein redaktionelle Änderungen handelt, für die ein Vorstandsbeschluss ausreichend ist
 - Beschluss über die Auflösung des Vereins.
- 7.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 25% der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 7.3 Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Jede Einberufung erfolgt zumindest durch Bekanntmachung auf der Website des Vereins (<http://www.kogeba.de>). Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Einberufung genügt die Bekanntmachung auf der vorgenannten Website. Zusätzlich kann die Einberufung einzelnen oder allen Mitgliedern per E-Mail oder schriftlich an die zuletzt bekanntgegebene (E-Mail)Adresse übermittelt werden.
- 7.4 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt der Vorstand.
- 7.5 Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende des Vorstands und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, im Falle auch dessen Verhinderung der Finanzvorsitzende. Sollte kein Vorstandsmitglied anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Sofern kein entsprechender Beschluss zustandekommt, übernimmt das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied die Versammlungsleitung. Auch der Protokollführer wird mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Nichtmitglieder, insbesondere Experten und Gastredner, zur Mitgliederversammlung zulassen. Für die Zulassung von Presse, Rundfunk und Fernsehens ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig.
- 7.7 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- 7.8 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern in dieser Satzung nicht anders bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- 7.9 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 7.10 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das unter Angabe von Ort, Zeit, Datum, Beschluss Themen, Abstimmungsergebnis und Beschlussfeststellungen vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Bekanntgabe erfolgt durch Auslegung des Protokolls am Sitz des Vereins. Die Auslegung zur Einsichtnahme wird auf der in Ziffer 7.3 dieser Vereinssatzung genannten Website des Vereins bekanntgegeben. Auf Wunsch kann das Protokoll auch an das dies verlangende Mitglied per E-Mail oder schriftlich übermittelt werden.
- 7.11 Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen (§ 32 Abs. 1 BGB) statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenz- und virtueller Versammlung (hybride Versammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Versammlung teilzunehmen. Bei virtueller oder hybrider Mitgliederversammlung wird den nicht in Präsenzform anwesenden Mitglieder durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Versammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts sowie die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen legt der Vorstand per Beschluss fest. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften für die Mitgliederversammlung entsprechend.
- 7.12 Beschlüsse der Mitglieder können auch schriftlich, per E-Mail und/oder durch vergleichbare elektronische Kommunikation gefasst werden (Umlaufverfahren). Ein solcher Beschluss ist wirksam, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der beteiligten Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Nach Abschluss eines solchen Verfahrens sind die Beschlussergebnisse entsprechend Ziffer 7.10 dieser Satzung zeitnah bekanntzumachen.

8. Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Finanzvorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.
- 8.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, in der die Wahl erfolgt, und endet – ggf. auch vor oder nach Ablauf der Vierjahresfrist – mit Ablauf der Mitgliederversammlung, in der der neue Vorstand gewählt wird. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedenfalls so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

- 8.3 Nur taube Vereinsmitglieder können zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden.
- 8.4 Vorstandssitzungen finden mindestens einmal pro Jahr statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Kalendertagen. Die Einladung kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- 8.5 Zu Vorstandssitzungen können fach- und sachkundige Dritte eingeladen werden, sofern dies für Beschlussthemen erforderlich erscheint und sich mit deren Teilnahme mindestens zwei Vorstandsmitglieder einverstanden erklären.
- 8.6 Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 8.7 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 8.8 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.
- 8.9 Es ist stets ein Sitzungsprotokoll unter Angabe von Ort, Zeit, Datum, Namen der Teilnehmer, Beschlüsse und Abstimmungsergebnis anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb einer Woche ab Sitzungstag allen Vorstandsmitgliedern per E-Mail oder schriftlich zuzustellen.
- 8.10 Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per E-Mail oder per Videokonferenz gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, legt die Frist zur Abstimmung über eine Beschlussvorlage im Einzelfall fest, wobei die Frist mindestens drei Werkzeuge betragen muss. Die auf diese Weise gefassten Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Das Protokoll ist innerhalb einer Woche allen Vorstandsmitgliedern per E-Mail oder schriftlich zuzustellen.
- 8.11 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt, sind die restlichen Mitglieder des Vorstands befugt, für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied zu bestellen.
- 8.12 Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.

9. Beirat, Fachausschüsse, Geschäftsführung

- 9.1 Der Vorstand kann zu fachspezifischen Bereichen und den einzelnen Lebensbereichen Beiräte und/oder Fachausschüsse einrichten. Diese Gremien stehen dem Vorstand beratend zur Seite. Über deren Gründung und Auflösung sowie über deren Mitglieder und deren Amtszeit entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann jedem Fachausschuss und Beirat eine Geschäftsordnung geben, die Näheres, insbesondere auch die Zahl der Sitze sowie sonstige Modalitäten der Aufnahme, regelt.
- 9.2 Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung einen oder mehrere Geschäftsführer zum Besonderen Vertreter des Vereins im Sinne von § 30 BGB ernennen. Die Geschäftsführung erfolgt nach Weisung des Vorstandes. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen, in der die Tätigkeit der Geschäftsführer und deren Befugnisse im Einzelnen geregelt werden.

10. Satzungsänderungen

- 10.1 Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden ist.
- 10.2 Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 10.3 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden oder die ausschließlich der Beseitigung von Unstimmigkeiten im Wortlaut dienen, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

11. Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- 11.1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 11.2 Über die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- 11.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins jeweils zur Hälfte an die gemeinnützigen Verbände „Gehörlosenverband München und Umland e.V.“ und „Bayerischen Gehörlosen-Sportverband e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Sollte einer der beiden Verbände nicht mehr existieren oder seinen Status als Gemeinnützigkeit verloren haben, fällt dem anderen Verband das gesamte Vereinsvermögen an.
- 11.4 Liquidatoren sind sämtliche Vorstandsmitglieder (1. und 2. Vorsitzende sowie der Finanzvorsitzende) als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

12. Datenschutz

- 12.1 Der Verein erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Vor- und Nachname, Anschrift (Straße, PLZ und Wohnort), Telefonnummern (Festnetz und Mobilfunk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und Funktion im Verein.
- 12.2 Der Verein kann personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Website und auf Social Media veröffentlichen und Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien weitergeben. Dies betrifft insbesondere Wahlergebnisse, Mitgliederlisten, Ein- und Austritte von Mitgliedern sowie Veranstaltungen und Versammlungen. Die Veröffentlichung und Weitergabe von Daten zu diesen Zwecken beschränken sich auf den Vor- und Nachnamen und die Funktion im Verein.
- 12.3 Außerdem kann der Verein auf seiner Website, auf Social Media und in der Vereinszeitung neben Vereinstätigkeiten, Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen auch über

Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder berichten. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Daten der Mitglieder veröffentlicht: Vor- und Nachname, Funktion im Verein, Dauer der Mitgliedschaft und Lebensjahr. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vor-stand der Veröffentlichung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten widersprechen. Bei Ausübung des Widerspruchs entfernt der Verein Daten und Einzelfotos und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen in Bezug auf Geburtstage und Ehrungen des widersprechenden Mitglieds.

- 12.4 Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung, Speicherung, Veröffentlichung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist, oder er zuvor die betroffenen Mitglieder schriftlich informiert und deren schriftliches Einverständnis erhalten hat. Jedes Vereinsmitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. Ein solches Begehren ist schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand des Vereins zu richten.

Beschlossen am 18.09.2022